

# kriens



## Gebührenverordnung Nachlass

vom 27. November 2013

(Stand vom 1. Juli 2023)

Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

1. Januar 2014

Erlass Nummer

---

0208

**Inhalt**

Art. 1 Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden <sup>1, 3</sup> ..... 3  
Art. 2 Stundenansatz <sup>1</sup> ..... 3  
Art. 3 Gebührenbezug letztwillige Verfügungen und Erbverträge <sup>1</sup> ..... 3  
Art. 4 Gebührenbezug bei Erbschaftsfällen ..... 3  
Art. 5 Gebührenerlass bei Erbschaftsfällen ..... 3  
Art. 6 Inkrafttreten ..... 3

Tabelle der Änderungen der Gebührenverordnung Nachlass vom 27. November 2013.... 4

Der Stadtrat Kriens erlässt, gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes (SRL 680) vom 14. September 1993 sowie § 36 der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007 folgende Gebührenverordnung: <sup>2</sup>

Art. 1 Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden <sup>1, 3</sup>

<sup>1</sup> Für den Gebührenbezug im Bereich Nachlass bzw. der Teilungsbehörde der Stadt Kriens gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) vom 23. November 2010.

<sup>2</sup> Im Weiteren werden die Gebühren für die Erbenbescheinigung gemäss Beschluss des Stadtrates berechnet.

Art. 2 Stundenansatz <sup>1</sup>

Der Stundenansatz beträgt:

- Leiter oder Leiterin Nachlass	Fr.	150.00
- Stv.-Leiter oder Stv.-Leiterin Nachlass	Fr.	150.00
- Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin Nachlass	Fr.	90.00

Art. 3 Gebührenbezug letztwillige Verfügungen und Erbverträge <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Einlage von Ehe- und Erbverträgen beträgt für die erste Person Fr. 95.00, für die zweite Person Fr. 50.00.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Austausch, die Wiedereinlage und den Nachtrag von Testamenten, Ehe- und Erbverträgen beträgt für die erste Person Fr. 60.00, für die zweite Person Fr. 30.00.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Einsichtnahme in hinterlegte Testamente, Ehe- und Erbverträge bei der Stadt Kriens beträgt Fr. 30.00.

Art. 4 Gebührenbezug bei Erbschaftsfällen

Der Aufwand für die Erstellung der Dokumente in Erbschaftsfällen wird nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 5 Gebührenerlass bei Erbschaftsfällen

Bei einem Brutto-Nachlassvermögen von unter Fr. 10'000.00 wird eine Gebührenpauschale von Fr. 150.00 verrechnet.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kriens, 27. November 2013  
Gemeinderat Kriens

Paul Winiker  
Gemeindepräsident

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

## Tabelle der Änderungen der Gebührenverordnung Nachlass vom 27. November 2013

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Art. 2 Art. 3 Abs. 3	geändert	Teilungsamt bzw. Teilungsamt Kriens	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress	geändert	Gemeinderat	875/2018
3	1. Januar 2019	Art. 1	geändert	Gemeinde	875/2018
4	1. Juli 2023	Art. 1, Abs. 2	Neu		481/2023